

Leistungsbeurteilung am Rhein-Gymnasium

Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden i.E. in den Fachkonferenzen beschlossen, orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen und sind auf der Homepage in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Daneben ist oberstes Gebot die Transparenz der Beurteilung, auf die die Schüler/innen Anspruch haben. Auskünfte über den Leistungsstand werden bis 3 Wochen vor Konferenztermin erteilt.

Gesamtbeurteilung

Die Note am Ende eines Halbjahres beruht in der S II – soweit Klausuren geschrieben werden – zu je 50 % auf Sonstiger Mitarbeit und Klausuren;

in der S I kann das Gewicht der Sonstigen Mitarbeit in den modernen Fremdsprachen um bis zu 10 Prozent überschritten;

in Mathematik, Latein und WP MIF um bis zu 10 % unterschritten werden.

Im Rahmen der Versetzungsnote (S I) sind die Leistungen des 1. Halbjahres mit einem Gewicht von ca. 20 % zu berücksichtigen.

Allerdings werden die Noten nicht arithmetisch ermittelt, sondern berücksichtigen die Entwicklung der Schülerin / des Schülers in dem betreffenden Fach.

Keine Disziplinierungsfunktion

Leistungsnoten haben keine Disziplinierungsfunktion.

Normen

Die Norm wird grundsätzlich von den Richtlinien / Lehrplänen vorgegeben.

Insbesondere in der S I ist darüber hinaus die individuelle (persönliche Leistungssteigerung) und die soziale Norm (Leistungsstand der Lerngruppe) zu berücksichtigen.

Klassenarbeiten / Klausuren

Klassenarbeiten und Klausuren werden in der Regel nach einem Punkteschema konzipiert, dem ein Kriterienkatalog zugrunde liegen soll. Der jeweils einzelnen komplexeren Leistung wird eine höhere Bepunktung als der weniger komplexen Leistung zuordnet. Die sprachliche Richtigkeit muss grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Mit Ausnahme der neu einsetzenden Fremdsprache orientiert sich die Beurteilung an dem durch die Abiturvorgaben festgelegten Bewertungsschema.

Abgesehen von den hier vorgesehenen Sonderfällen / Fächern werden Leistungen, die weniger als ca. 50 % der Punkte erzielen, nicht mehr als ausreichend bewertet (in Mathematik liegt diese Grenze auch in der S I bei 40 %). Die darüber liegenden Notenstufen umfassen jeweils einen etwa gleich großen Punkteraum.

Abweichende Verfahren werden durch die Fachkonferenzen beschlossen, begründet und auf der Homepage veröffentlicht.

Sonstige Mitarbeit

Die sonstige Mitarbeit umfasst

- die im regulären Unterricht erbrachten Leistungen, die mündliche Mitarbeit nach Qualität und Quantität,
- mündliche und schriftliche Übungen, die ausdrücklich eine zwischensichernde Funktion haben,
- individuelle Leistungen (Präsentationen, Referate etc.),
- individualisierbare und nicht individualisierbare Beiträge im Rahmen der Gruppen-/Partnerarbeit
- schriftliche Überprüfungen (Tests).

„Hol- und Bringschuld“

Soweit Schüler/innen der S I sich von sich aus kaum in den Unterricht einbringen, ist der/die Unterrichtende gehalten nachzufragen und sich so einen Überblick über Kenntnisse und Verständnis der Zusammenhänge einzuholen. Dennoch wird die Beurteilung der sonstigen Mitarbeit durch die extreme Zurückhaltung eines Schülers natürlich beeinträchtigt.

Die sogenannte „Holschuld“ des/der Unterrichtenden ist zwar in Kursen der S II deutlich reduziert, kommt aber auf jeden Fall zum Tragen, wenn die Leistungen im Bereich der sonstigen Mitarbeit Gefahr laufen, aufgrund der Schweigsamkeit eines Kursteilnehmers mit einem Defizit quittiert zu werden.

Schriftliche Überprüfungen

Sogenannte Tests, die grundsätzlich befürwortet werden, aber – abgesehen von kurzen (max. 10 Minuten) Vokabeltests nicht häufiger als zweimal pro Halbjahr angesetzt werden sollten, rufen nicht nur reproduktive Leistungen ab. Sie beziehen sich auf einen Unterrichtszeitraum von maximal 4 Stunden und finden mit einem diesem Zeitraum entsprechenden Gewicht in der SOMI-Note Berücksichtigung.

Nicht erbrachte Leistungen

Durch Unterrichtsversäumnisse entstandene Lücken müssen selbstständig nachgearbeitet werden.

Der/Die Schüler/in hat im Falle entschuldigter Versäumnisse Anspruch auf den versäumten Stunden zugrunde liegende Arbeitsblätter und Aufgabenstellungen und auf ein der individuellen Förderung dienendes Beratungsgespräch. Insbesondere bei Schüler/innen der S II ist zu erwarten, dass sie ein solches Gespräch aus eigener Initiative suchen.

In der Regel müssen durch Versäumnisse bedingte nicht erbrachte Leistungen nach einem angemessenen Zeitraum nachgewiesen werden. Dies gilt nicht nur für Klassenarbeiten / Klausuren. Die Wahrnehmung eines Nachschreibetermins für Klausuren bedarf der schriftlichen Beantragung, die spätestens am dritten Tag nach Wiedererscheinen im Unterricht erfolgen soll und dann bei Vorliegen einer Entschuldigung / eines Attests genehmigt wird.

Unentschuldig versäumte Klausuren / Klassenarbeiten werden mit ungenügend beurteilt.

Stand: Lehrerkonferenz vom 27.11.2012